

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

30-00-00/Th

13.08.2019

## **BVerwG-Urteil vom 9. Mai 2019, Az. 4 C 2.18, zum Inhalt und Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinem jetzt veröffentlichten Urteil vom 9. Mai 2019, Az. 4 C 2.18, klargestellt, dass § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine Belehrung über den Beginn der einzuhaltenden Frist umfassen müsse.

Obwohl der Wortlaut der Vorschrift insoweit zwar nicht ganz eindeutig sei (Rn. 13 des Urteils), folge das aber aus deren Sinn und Zweck.

Dem Beteiligten solle mit der Belehrung vor Augen geführt werden, dass er einerseits zwar nicht sofort gegen eine ihn belastende Entscheidung vorgehen müsse, dass er aber andererseits auch nicht unbegrenzt Zeit für einen Rechtsbehelf habe (Rn. 14). Diese Warnfunktion erfülle die Belehrung schon mit dem Hinweis darauf, dass eine Frist zu beachten sei.

Da der Beginn der Frist von unterschiedlichen Ereignissen abhängen können, wäre eine konkrete Belehrung über den Fristbeginn in der Regel auch nicht möglich, jedenfalls aber fehleranfällig (Rn. 15). Schließlich sei eine entsprechende Formulierung auch nicht irreführend. Die Rechtsbehelfsbelehrung solle dem Beteiligten nicht jede eigene Überlegung ersparen (Rn. 16).

Die weiteren Einzelheiten sind dem beigefügten Urteil zu entnehmen, s. [Anlage](#) (10 Seiten).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

Anlage